

den Trup-  
In Sü-  
nen in ferne  
aft zwischen  
Der Kriegs-  
glaube, mit  
geräus einer  
die erlangt.  
Reuterischen  
ide maro-  
nen Kreuzer

Reitung be-  
spte in der  
der Kap-  
vermisi.  
raphirt aus  
ine Gegen-  
ner leisten  
f fortgejetzt

Reuterischen  
colonie nach  
Duitshoorn.  
Reuterischen  
onen wegen  
Angeflagten

3½ %.  
ock.

ock.  
t  
vität!  
ub.  
Moser und

1,50.  
1.—.  
0,60.  
0,50.  
... Pg.

Eisenbahn.

Adorf.  
Raben. Kbd.

8,08 9,00  
8,62 9,45  
4,28 10,25  
4,38 10,35  
4,84 10,50  
5,06 10,59  
5,21 11,13  
5,30 11,21  
5,35 11,26  
5,47 11,83  
5,55 11,40  
6,08 11,60  
6,15 11,65  
6,26 12,00  
6,49 —  
7,08 —  
7,24 —  
7,40 —  
7,56 —

emmig.

Rath. Kbd.  
1,22 6,43  
1,98 6,57  
2,10 7,86  
2,36 7,66  
3,02 8,07  
3,40 8,21  
3,27 8,27  
3,34 8,33  
3,47 8,46  
3,57 8,54  
4,07 9,08  
4,13 9,08  
4,28 9,16  
4,38 9,29  
5,00 9,52  
5,21 10,14  
5,37 10,80  
6,18 11,01  
7,02 11,40

den von Aus-  
verkehrend  
zeit:  
berber. 9,28  
nhoef 9,36  
Sgrün 9,46  
enthal 9,52  
nu 10,08  
10,16

lan.  
Postanstalt:

mmig.  
et.  
mmig.  
et.  
mmig.  
gegrün.

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustrir. Unterhaltungsbld.“  
u. der Humor. Beilage „Seifens-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

M 102.

Donnerstag, den 29. August

1901.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist:

- 1) jede Beteiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Feiern, Geldsummen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubnis ertheilt ist,
- 2) jede Dritten erkennbar gemachte Beteiligung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Aussufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen,
- 3) das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen und sonstige Dienststellen.

Zerner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienststellen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten.

Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Übungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, welche gemäß § 6 des Militärstrafgesetzbuches und § 38 B. 1. des Reichs-Militärgelethes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bzw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterstehen.

Dresden, den 24. August 1901.

Kriegsministerium.  
von der Planiz.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Civilpersonen mit dem Vertrieb von Druckwerken und Waaren innerhalb von Truppenheilen oder Behörden — seien dies nun ihre eigenen, oder fremde — zu befassen.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich befohlen, von jeder seitens einer Civilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Vertrieb von Druckwerken oder Waaren ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Dresden, den 24. August 1901.

Kriegsministerium.  
von der Planiz.

### Die Pferdevormusterung betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 13. d. J. d. R., die Pferdevormusterung im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg betr., wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Am 2. September 1901, Vormittags 1½ Uhr

findet die Vormusterung der in der Stadt Eibenstock vorhandenen Pferde statt.

Die Aufstellung der Pferde hat nach Maßgabe der Pferde-Verzeichnisse auf der Wildenthaler Staatsstraße vom Dörfsel'schen Sägewerk in der Richtung nach Wildenthal mindestens ¼ Stunde vor der festgesetzten Zeit, also spätestens 1½ Uhr, zu erfolgen.

Die zum Rangieren und Vorführen der Pferde erforderliche Anzahl von Leuten ist mit zur Stelle zu bringen.

Die Pferde sind blank auf Trense mit zwei Zügeln (zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Losreihen) vorzuführen.

Die Hufe sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen mit Ausnahme

- a. der Höhlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
- b. der Höhlen kaltblütiger oder kaliblütig gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- c. der Hengste,
- d. der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abholzen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten steht) oder noch nicht länger als 14 Tage abgezohlt haben,
- e. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthest laut Deckchein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- f. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Befreiungsgründe im Sinne der Vorschriften unter d bis h sind durch vom unter-

### Ein Automobil-Gesetz

fordert ein Herr Dietrich v. Oerzen in einem Artikel, der in der „Tägl. Rundsch.“ veröffentlicht wird. Man wird seinen Grünen dafür nur zustimmen können, denn die Mißstände und Unglücksfälle, die durch das Fahren der Straßen und Landstraßen mit mechanisch angetriebenen Fahrzeugen verursacht werden, haben sich in jüngster Zeit derart gebaut, daß es durchaus erforderlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit geworden ist, diesen Verkehr durch Gesetz oder Verordnung angemessen zu regeln.

„Also schon wieder ein neues Gesetz!“ — wird mancher erstaunt rufen. „Die Deutschen bleiben doch Deutsche, daß sie bei jedem austauenden Mißstand nach der Regierung rufen, statt auf dem Wege der Selbsthilfe dieser Mißstände Herr zu werden.“ Über dieser Vorwurf trifft hier doch wohl nicht zu. Wie sollte man den Benzinkotoren mit Selbsthilfe bestimmen? Soll der betriebsame Landmann, der Spaziergänger in der Umgegend der Städte mit Gewalt gegen die zufallslosen Führer

vorgehen? Er würde oft genug dabei den fürrern ziehen! Auch das „Abschießen“, das anlässlich der Wettfahrt Paris-Berlin von einigen besonders empöten Franzosen in ihren Blättern empfohlen wurde, ist natürlich nicht ernsthaft zu nehmen. Es handelt sich hier wirklich um einen Rothstand, dem der Einzelne machtlos und ratlos gegenübersteht.

Den Rothstand selbst wird kaum jemand leugnen. Wer hat nicht schon gemissenlose Automobilfahrer mit Schnellzugsgeschwindigkeit durch belebte Straßen rasen sehen? Wer sieht nicht fortwährend die Berichte über beschädigte Wagen, verunglückte Menschen und Thiere, und oft genug mit dem Zusatz, daß das schuldige Fahrzeug sich unerkannt jeder Verantwortung für den angerichteten Schaden durch die Flucht entzogen habe. Und dabei stehen wir doch erst am Beginn einer neuen Verkehrsentwicklung. Wie wird's ergeben, wenn die Fahrzeuge billiger geworden und ihr Gebrauch ein noch allgemeiner geworden sein wird? Alle Fernbahnen, die von Personenzügen befahren werden, hält das Gesetz zu kostspieligen Vorlehrungen an, um den Land-

straßen- und Straßenverkehr vor Gefährdung zu schützen; Niveau-Uebergänge werden kaum noch gestattet, vielmehr bei irgend nennenswertem Verkehr sofort Ueberführung oder Unterführung polizeilich gefordert. Da gegen überläßt man es den Automobilisten, alle Straßen mit Schnellzugsgeschwindigkeit zu befahren, bezw. bleiben Verbote, wo sie erlassen werden, völlig unbeachtet, weil die Nürnbergser keinen hängen, sie hätten ihn denn, und weil es kein Mittel giebt, die Schulzigen festzustellen.

Durchaus notwendig ist daher ein Gesetz, das zunächst bestimmt, daß jedes Automobil auf der Rückseite von weitem kenntlich zu machen ist. Da fürohe Zahlen einen sehr unästhetischen Eindruck machen würden, so bleibe zu gestatten, daß sie durch weithin deutlich erkennbare Bildzeichen bezw. farbige Merkmale erzeigt werden, die polizeilich zu genehmigen und zu registrieren wären. Willkürliche Verbeding oder Veränderung dieser Zeichen müßte empfindlich bestraft werden.

Ein zweiter Paragraph müßte die in den Straßen zulässige Geschwindigkeit nach Maßgabe eines im Trape fahrenden Ge-

zeichneten Stadtrath ausgefertigte Bescheinigungen nachzuweisen, denen bei hochtragenden Stützen (Ziffer 4) auch der Deckchein beizufügen ist.

Pferdebesitzer, welche gestellungspflichtige Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der am Schlusse dieser Bekanntmachung angedrohten Bestrafung zu gewarthen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Im Uebrigen sind von der Vorführung der Pferde befreit:

Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde, Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Förderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Über die hier gehaltenen Pferde wird bis zum 24. August 1901 von unseren Polizeiorganen ein Verzeichniß aufgenommen werden. Sollten hierbei Pferde übersehen werden, so haben die Besitzer derselben bis zum 28. August 1901 in unserer Rathoregistratur Anzeige zu erstatten.

Der bei der Pferdevormusterung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Rangierung der Pferde aufgestellten Gendarmerie und Schutzmannschaft ist unweigerlich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden.

Eibenstock, den 22. August 1901.

Der Rath der Stadt.

J. B.: Stadtrath Reichner.

Müller.

### 8. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums

Donnerstag, den 29. August 1901, Abends 8 Uhr

im Rathaussaal.

Eibenstock, den 26. August 1901.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

G. Diersch.

### Tagesordnung:

- 1) Kauf des alten Gottesackers.
- 2) Herstellung des Neuthermeges.
- 3) Beischlußfassung über das mit den Brandcalamitosen „am Stern“ getroffene Abkommen betreffs des Wiederaufbaues der abgebrannten Gebäude etc.
- 4) Kenntnissnahme in Sachen, die Canalisation des Dorfbaches betreffend.
- 5) Vortrag der geprüften Dienstbotenfrankenkassenrechnung.

Hierauf geheime Sitzung.

### Versteigerung.

Sonnabend, den 31. August 1901,

Nachmittags 3 Uhr

sollen im Gasthause Stadt Dresden hier zwei daselbst eingestellte junge Ziegen an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 28. August 1901.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

### Versteigerung.

Dienstag, den 3. September 1901,

Nachmittags 1½ Uhr

sollen im Gasthause Stadt Dresden hier folgende daselbst eingestellte Pfänder, nämlich: eine ziemlich neue Drehmangel, zwei Lachtauben mit Räsi, eine Handkette, eine Partie Auftragbücher, Buchbücher und Scheuerbücher an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 28. August 1901.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

### Sedanfeier.

latein-, Industrie- u. Handelschule feiern das Sedanfest durch einen Aktus, der Montag, den 2. September, Vormittags 11 Uhr

im Zeichensaale des Industriehulgebäudes abgehalten werden wird.

Eibenstock, 28. August 1901.

J. A.: Pfleifer.